

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundsreiben V/2004** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. Ganz besonders möchten wir Sie auf den Abschnitt zur Ausstellung von Rechnungen ab 01.07.2004 hinweisen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juli 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2007
Umsatzsteuer³	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2007

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine August 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Umsatzsteuer³	10.8.2004	13.8.2004	10.8.2004
Gewerbsteuer	16.8.2004	19.8.2004	16.8.2004
Grundsteuer	16.8.2004	19.8.2004	16.8.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Ausstellung von Rechnungen ab 1.7.2004 – Jetzt gilt es!

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen zum 01.01.2004 in wesentlichen Teilen geändert. Seit dem 01.01.2004 ist jeder Unternehmer **verpflichtet**, einem anderen Unternehmer über die für dessen Unternehmen erbrachten Lieferungen oder Leistungen eine Rechnung zu erteilen. Das gleiche gilt für einen Leistungsempfänger in Form einer juristischen Person, soweit sie nicht Unternehmer ist.

Darüber hinaus sind die obligatorischen Pflichtangaben in Rechnungen erweitert worden, die unabdingbare **Voraussetzung für den Vorsteuerabzug** sind. Wegen der kurzfristigen Umstellung wird die Nichtangabe der Rechnungsnummer bis zum 30.06.2004 von der Finanzverwaltung nicht beanstandet.

Ab dem 01.07.2004 **müssen** in den Rechnungen folgende Angaben **zwingend** gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 € Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen):

- Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-ID-Nummer),
- das Ausstellungsdatum,
- eine **fortlaufende Nummer** (Rechnungsnummer) mit einer oder mehreren Zahlenreihen oder Ziffern- und Buchstabenkombinationen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird, (Beispiel: 2004010001 oder 2004A001B),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den **Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung** oder der **Vereinnahmung des Entgelts** oder eines Teils des Entgelts bei Anzahlungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
 - Als Zeitpunkt kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Es reicht aber nicht aus, das Ausstellungsdatum des Lieferscheins anzugeben.
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
 - bei automatischer Fakturierung über Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen darf die Umsatzsteuer in einer Summe ausgewiesen werden, wenn für die einzelnen Rechnungspositionen der Steuersatz angegeben wird (Rechnungen z. B. von Lebensmittelgroßhändlern).
- den anzuwendenden **Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Auch Gutschriften müssen die vorgenannten Angaben enthalten. Elektronische Rechnungen werden nur anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet ist.

Ferner sind zusätzliche Pflichten bei Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen neu formuliert bzw. hinzugefügt worden:

- Eine Rechnung über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von Fahrzeugen muss immer die in einer besonderen Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Merkmale enthalten,
- bei Reiseleistungen und bei der Differenzbesteuerung muss auf die Anwendung der Sonderregelungen hingewiesen werden.

Jeder Unternehmer sollte deshalb alle eingehenden Rechnungen auf die Richtigkeit der Pflichtangaben hin prüfen und fehlende Angaben vom Aussteller mit Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen sofort ergänzen lassen.

Mietverträge unter Angehörigen nach Grundstücksübertragung

Gleich in drei Fällen hat der Bundesfinanzhof zur Grundstücksübertragung unter Angehörigen und nachfolgender mietweiser Überlassung von Wohnraum Stellung genommen. Dabei war zu untersuchen, ob die Übertragung gegen Versorgungsleistungen und nachfolgende mietweise Überlassung gestaltungsmisbräuchlich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Verzicht auf ein eingeräumtes unentgeltliches Wohnungsrecht und die anschließende mietweise Überlassung nicht gestaltungsmisbräuchlich ist.

Zum einen seien die Eigentumsübertragung und die anschließende Vermietung zivilrechtlich und wirtschaftlich getrennt zu beurteilen. Zum anderen müsse es den Vertragspartnern überlassen bleiben, eine bisher gewährte unentgeltliche Nutzungsüberlassung durch eine entgeltliche zu ersetzen. Damit werde nur eine Rechtslage hergestellt, die bereits beim Eigentumsübergang hätte vereinbart werden können. Außerdem sei ein Nebeneinander von Wohnungsrecht und Mietvertrag zivilrechtlich zulässig und damit auch steuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Anders liegt der Fall allerdings, wenn ein zuvor vereinbartes unentgeltliches Wohnungsrecht gegen Vereinbarung einer dauernden Last aufgehoben und zur Kompensation gleichzeitig ein Mietverhältnis abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung gegenläufiger Rechtsgeschäfte auf der Nutzungsebene sah der Bundesfinanzhof als rechtsmissbräuchlich an, weil es nach der wirtschaftlichen Substanz der Vereinbarungen nicht zu einer entgeltlichen Nutzung kommen sollte. Die vereinbarten wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen glichen sich aus und veränderten die Position der Vertragspartner wirtschaftlich und tatsächlich nicht.

Der erzielte Verlust aus der Vermietung und die gezahlte dauernde Last für die Ablösung des Wohnungsrechts können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Versorgungsrente an Geschwister des Erblassers nicht als Sonderausgabe abzugsfähig

Neffen hatten als Erben auf Grund eines testamentarisch angeordneten Vermächtnisses der Schwester ihrer verstorbenen Tante eine Versorgungsrente zu zahlen.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Abzug dieser Aufwendungen als Sonderausgaben ab.

Ein Sonderausgabenabzug für wiederkehrende Leistungen (Renten und dauernde Lasten) kommt nur in Betracht, wenn es sich um Vermögensübertragungen gegen Versorgungsrenten handelt.

- Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge werden Altenteils- und ihnen gleichgestellte Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer Betriebs- oder Vermögensübergabe anerkannt.
- Der Regelung gleichgestellt ist der Fall, dass Versorgungsleistungen ihren Entstehungsgrund in einer letztwilligen Verfügung haben. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist dann allerdings, dass der überlebende Ehegatte oder ein erbberechtigter Abkömmling statt seines gesetzlichen Erbteils lediglich Versorgungsleistungen erhält. Außerdem muss diese Regelung ihren Ursprung in übergeordneten Gründen, nämlich der Erhaltung des Familienvermögens, haben. Schlussendlich darf es sich auch nicht um eine Verrentung des Erbteils handeln.

Der Sonderausgabenabzug für Versorgungsrenten ist auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt. Es muss sich um eine Person handeln, die dem sog. Generationennachfolge-Verbund angehört. Dazu zählen insbesondere der überlebende Ehegatte des (potenziellen) Erblassers sowie dessen gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigter Abkömmlinge. Ferner können die Eltern des Vermögensübergabers dazu gehören, wenn sie das übergebene Vermögen auch im Wege der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen von ihren Eltern erhalten haben.

Folglich stehen wiederkehrende Leistungen in Form von Versorgungsleistungen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Anschaffung des Nachlassvermögens, auch nicht eines eventuell übertragenen Betriebsvermögens. Sie führen damit nicht zu Anschaffungskosten des Erben für die Wirtschaftsgüter des Nachlasses. Vielmehr führen die Aufwendungen für Versorgungsrenten der genannten Art an Personen außerhalb des Generationennachfolge-Verbundes zu steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Ausgaben.

Kürzung des Vorwegabzugs bei Ehegatten

Der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen wird bei der Einkommensteuerberechnung um 16 v. H. der Summe der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt, wenn Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer steuerbegünstigt sind. Bei Ehegatten nehmen die Finanzämter diese Kürzung auch dann für beide Partner vor, wenn nur einer von ihnen steuerbegünstigte Zukunftssicherungsleistungen bezieht.

Diese Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun in einer Entscheidung verworfen. Die Kürzung des Vorwegabzugs ist danach nur für den Ehegatten vorzunehmen, der steuerbegünstigte Zukunftssicherungsleistungen bezieht. Nur sein Arbeitslohn ist in die Berechnung einzubeziehen. Erhält der andere Ehegatte keine steuerbegünstigten Zukunftssicherungsleistungen, liegen die Voraussetzungen für eine Kürzung bei ihm nicht vor.

Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass einer der Ehegatten nicht sozialversicherungspflichtiger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ohne Zukunftssicherungsleistungen war. Wäre eine Zukunftssicherungsleistung vereinbart worden, hätte die Entscheidung nicht anders ausfallen können. Nach Meinung des selben Senats liegt eine Zukunftssicherungsleistung ohne eigenen Aufwand des Begünstigten nicht vor, soweit in der Bilanz des Unternehmens eine Rückstellung für eine solche Verpflichtung gebildet wird. Die Zuführung zu einer solchen Rückstellung mindert den Gewinnverteilungsanspruch des Gesellschafters und ist damit als eigener Aufwand des Gesellschafter-Geschäftsführers zu sehen.

Bestätigungsabfrage zur Gültigkeit einer ausländischen USt-Identifikations-

nummer (USt-IdNr.)

- Einfache Bestätigungsabfrage (bestätigt nur Gültigkeit der ausländischen USt-IdNr.)
www.bff-online.de (täglich 5.00 bis 23.00 Uhr)
Bestätigungsabfrage
eigene deutsche USt-IdNr. eintragen, abzufragende ausländische USt-IdNr. eintragen, Abfrage starten.
- Qualifizierte Anfrage mit Angaben zu Namen, Ort, Postleitzahl und Straße nur schriftlich, telefonisch oder per e-mail an Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Telefon: 06831/456-444 (Mo-Do. 9.00 bis 15.00 Uhr, Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr)

Entgegennahme eines Geldbetrags für den Abschluss einer Versicherung ist keine steuerbare Einnahme

Ein Versicherungsvertreter zahlte die von ihm für den Abschluss einer privaten Versicherung verdiente Provision teilweise an den Versicherungsnehmer aus. Das Finanzamt behandelte den Geldzufluss beim Versicherungsnehmer als sonstige Einkünfte.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt in der Entgegennahme des Geldbetrags durch den Versicherungsnehmer bei ihm keine steuerbare Einnahme vor. Er hat selbst keine Vermittlungsleistungen erbracht, sondern nur einen Teil des Geldes zurückerhalten, das er über die zukünftig zu zahlenden Versicherungsprämien selbst trägt.

Wenn der Versicherungsnehmer allerdings selbst Versicherungsvertreter und der Abschluss einer (auch eigenen) Versicherung in die eigene Vertretertätigkeit eingebettet ist, sind die erhaltenen Beträge als Provisionen zu versteuern.

Neues zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Erstmals in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2003 können Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.

Begünstigt sind nach Ansicht der Finanzverwaltung folgende Leistungen:

- Hausmeisterdienste (z. B. Schneeräumen), Gartenpflegearbeiten durch einen selbstständigen Gärtner, Hilfe beim Einkaufen, Reinigung der Wohnung, Pflegeleistungen durch einen Pflegedienst.
- Durchführung von Schönheitsreparaturen, wie Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, der Heizkörper und Heizrohre sowie Streichen der Innentüren, Fenster und Außentüren von innen und kleinere Schönheitsreparaturen durch ein Unternehmen.

Nicht begünstigt sind dagegen:

- Wartung oder Reparatur der Heizungsanlage, Schornsteinfegerarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen (auch Elektrogeräte), Reparaturen im Sanitärbereich. Ersatz des alten Teppich- oder Parkettbodens, Renovierung des Bades, Verputzarbeiten, Austausch von Fenstern, Dachreparatur/-erneuerung, Malerarbeiten an der Fassade.
- Material, das für die begünstigten Leistungen in Rechnung gestellt wird. Ggf. muss der Anteil geschätzt werden.

Die Einkommensteuer ermäßigt sich in diesen Fällen um 20 v. H. der tatsächlich geleisteten Aufwendungen, höchstens aber um 600 € pro Jahr und pro Haushalt. Voraussetzung ist allerdings, dass Rechnungen vorgelegt und die Zahlungen an den Dienstleister (**z. B. durch Beleg des Kreditinstituts**) nachgewiesen werden. Barzahlungen erfüllen die

Voraussetzungen nicht.

Ein pauschaler Ansatz ohne Belege und Zahlungsnachweis ist nicht möglich.

Die Ermäßigung wird auch nur dann gewährt, wenn nicht schon die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zum Tragen kommt.

Die den Einkommensteuerzahler begünstigende Norm sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Schwarzarbeit in Privathaushalten eindämmen. Die Finanzverwaltung sorgt aber durch Auslegung der Vorschrift wohl dafür, dass sich an dem alten Zustand wenig ändern wird.

Privat angeschaffter PC kann Arbeitsmittel sein

In einer grundlegenden Entscheidung hat der Bundesfinanzhof sich zur Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines PC geäußert. Danach sind die Aufwendungen vom Grundsatz her als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die private Mitbenutzung etwa 10 v. H. nicht übersteigt. Die Tatsache alleine, dass sich der angeschaffte PC in der privaten Wohnung befindet und auch dort genutzt wird, berührt nicht die Frage der Abzugsfähigkeit.

Bei einem höheren privaten Nutzungsanteil sind die zu berücksichtigenden Kosten im Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung aufzuteilen. Das so genannte Aufteilungsverbot bei privater Mitbenutzung gilt insoweit für einen PC nicht. Als Aufteilungsmaßstab hält das Gericht die jeweils hälftige Zurechnung für angemessen, wenn nicht ein höherer beruflicher Nutzungsgrad nachgewiesen werden kann.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!